

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moorrinne von Klein Salitz bis zum Neuenkirchener See“

Vom 2. Mai 2006

Aufgrund des § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 und des § 28 Abs. 2 und 4 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326) geändert worden ist, verordnet das Umweltministerium und aufgrund des § 20 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326) geändert worden ist, sowie des § 13 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153) verordnet das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei im Einvernehmen mit dem Umweltministerium:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet und Europäischen Vogelschutzgebiet

- (1) Die im Westen der Landkreise Ludwigslust und Nordwestmecklenburg in der Schaalsee-Landschaft gelegene Moorrinne mit dem Nordteil des Neuenkirchener Sees wird in den in § 2 Abs. 3 bezeichneten Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung **"Moorrinne von Klein Salitz bis zum Neuenkirchener See"** in das durch das Umweltministerium als oberste Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.
- (3) Teilflächen des Naturschutzgebietes sind Bestandteil des an die Europäische Kommission gemeldeten Vogelschutzgebietes "Schaalsee" (DE 2231-401) und erfüllen die Kriterien des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1). Sie werden in dem in § 2 Abs. 1 Satz 2 beschriebenen Umfang zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 870 Hektar und umfasst Landschaftsteile der Gemeinde Roggendorf in den Gemarkungen Klein Salitz Flur 2 und Marienthal Flur 1, der Gemeinde Krembz in der Gemarkung Schönwolde Flur 1 und 2, der Gemeinde Rögnitz in der Gemarkung Rögnitz Flur 1, der Gemeinde Kneese in den Gemarkungen Kneese Flur 1 und Dorf Kneese Flur 1, der Stadt Zarrentin am Schaalsee in der Gemarkung Stintenburger Hütte Fluren 3, 4, 5 und 6, in der Gemarkung Lassahn Flur 8 und in der Gemarkung Neuenkirchen Fluren 1, 2, 3 und 4 sowie der Gemeinde Wittendörf in der Gemarkung Drönnewitz Flur 3. Das Europäische Vogelschutzgebiet hat eine Größe von etwa 830 Hektar und umfasst die Flächen des Naturschutzgebietes in den in § 2 Abs. 3 bezeichneten Grenzen, ausgenommen die Flächenanteile in der Gemarkung Neuenkirchen Flur 1, innerhalb der Flurstücke 52, 53, 60 und 62 sowie der Gemarkung Drönnewitz Flur 3, innerhalb der Flurstücke 1, 2 und 3.
- (2) Die Lage des Naturschutzgebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1: 50 000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, mit einer schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Europäische Vogelschutzgebiet ist in der genannten Übersichtskarte schraffiert dargestellt.
- (3) Die maßgeblichen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten unterschiedlicher Maßstäbe bei Übereinstimmung mit einer eingetragenen Grenze durch in Richtung des Naturschutzgebietes weisende Pfeile gekennzeichnet (Pfeilspitze auf der Linie). Bei Nichtübereinstimmung mit einer eingetragenen Grenze ist die Naturschutzgebietsgrenze durch eine beidseitig gegengestrichelte Linie dargestellt, die ebenfalls mit Pfeilen versehen ist. Darüber hinaus erfolgt bei Nichtübereinstimmung mit einer eingetragenen Grenze eine Beschreibung der Grenzziehung. Die Karten sowie die Beschreibungen sind Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Umweltministerium als oberste Naturschutzbehörde, Hausanschrift: Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten und Beschreibungen sind beim

- | | |
|---|---|
| Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust, | - Amt Gadebusch
-Der Amtsvorsteher-
Am Markt 1
19205 Gadebusch, |
| - Landkreis Nordwestmecklenburg
-Der Landrat-
Börzower Weg 1
23936 Grevesmühlen, | - Amt Wittenburg
-Der Amtsvorsteher-
Molkereistr. 4
19243 Wittenburg, |
| - Amt Zarrentin
-Der Amtsvorsteher-
Amtsstraße 4-5
19246 Zarrentin, | - Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee
Wittenburger Chaussee 13
19246 Zarrentin |

niedergelegt. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung und Erhaltung des wenig entwässerten Alten Moores bei Neuenkirchen mit Elementen aus oligotroph-sauren Armmoores und mesotroph-sauren Zwischenmooren sowie der Sicherung und Revitalisierung des Binnenentwässerungssystems der Kneeser Bek und der Bek mit bachbegleitenden Erlen-Eschen-Wäldern, Hochmooren, quelligen Bruchwäldern und als Grünland genutzten Moor- und Mineralbodenflächen und des Seeufers des Neuenkirchener Sees als eines charakteristischen repräsentativen Ausschnitts der glazial geprägten Schaalseelandschaft sowie als Lebensraum einer Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten sowie Pflanzengesellschaften. Es dient insbesondere
- dem Erhalt und der Entwicklung von grundwassernahen Niedermoorbereichen mit teilweise artenreichen Feuchtgrünlandbeständen mit Kohl-Distel, Sumpfdotterblume, Mädesüß und Kuckuckslichtnelke,
 - dem Erhalt von naturnahen, struktur- und artenreichen Buchenwäldern mittlerer Standorte mit einem hohen Altholzanteil mit eingestreuten Erlen-Eschen-Wäldern und Kleingewässern, unter anderem als Lebensraum einer großen Anzahl totholzbewohnender Käferarten,
 - dem Erhalt und der Entwicklung von ausgedehnten Bruch- und Feuchtwaldbereichen mit Erlenbruchwäldern und Eschenwäldern mit ungelenkter, naturnaher Dynamik,
 - der Sicherung störungsarmer Wasser- und Landflächen sowie störungsarmer Uferbereiche für den Erhalt dieser Flächen als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet verschiedener Vogelarten, als Laichplatz verschiedener Fischarten sowie als Lebensraum für den Fischotter und mehrere Fledermausarten, wie zum Beispiel Rauhhaut-, Wasser- und Fransenfledermaus, Abendsegler und Braunes Langohr,
 - der Sicherung und Entwicklung der Lebensraumfunktion der Grünlandbereiche, insbesondere durch Minimierung der Nährstoffeinträge sowie eine standortangepasste extensive Bewirtschaftung und Pflege,
 - dem Erhalt von ausgeprägten Oszügen als geomorphologische Besonderheit,
 - dem Erhalt und der Entwicklung von Lebensräumen für Rotbauchunke, Moorfrosch, Teich- und Kammmolch, Ringelnatter, Kreuzotter, Sumpfschrecke, Heidegrashüpfer und Wiesen-grashüpfer.
- (2) Das Europäische Vogelschutzgebiet dient dem besonderen Schutz von Arten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG, insbesondere der Brutvogelarten Rohrdommel, Kranich, Rohrweihe, Eisvogel, Wachtelkönig und weiterer bestandsgefährdeter Arten wie Mittelspecht, Rotmilan, Neuntöter, Schwarzspecht, sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensräume entsprechend der Zielstellung nach Absatz 1, auf welche diese Arten angewiesen sind. Das Europäische Vogelschutzgebiet dient darüber hinaus der Erhaltung und Optimierung der Rastbedingungen für Singschwan und Kranich und des Nahrungsgebietes für den Weißstorch einschließlich der

Erhaltung und Optimierung der Lebensräume entsprechend der Zielstellung nach Absatz 1, auf welche diese Arten angewiesen sind.

§ 4 Verbote

In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Ferner sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Insbesondere ist es verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern,
3. Straßen, Wege oder Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder zu ändern,
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder zu ändern,
5. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen; das gilt auch für das Aufstellen von Buden sowie mobilen und festen Verkaufsständen,
6. Gewässer oder deren Ufer zu ändern, zu beseitigen, zu schaffen oder umzugestalten oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers zu beeinträchtigen,
7. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu beschädigen oder zu entnehmen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
8. wild lebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen oder ihre sonstigen Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
9. zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmern, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Flugkörper jeder Art starten oder landen zu lassen oder Modellboote zu betreiben,
10. Hunde frei laufen zu lassen,
11. das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder außerhalb gekennzeichnete Wege mit Fahrrädern zu befahren,
12. im Naturschutzgebiet außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Kraftfahrzeugen jeder Art, einschließlich mit Fahrrädern mit Hilfsmotor, zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken,
13. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder mit Sportgeräten jeder Art zu befahren,
14. im Gebiet zu reiten,
15. Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen,
16. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren anzuwenden oder Klärschlamm aufzubringen,
17. mineralische oder organische Düngemittel oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung ohne Zustimmung der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde einzubringen, aufzubringen, zu lagern oder abzulagern,
18. Grünland umzubrechen,
19. eine Beweidung ohne Ausgrenzung von Hecken, Gehölzen, Gräben oder Uferbereichen durchzuführen,
20. Erstaufforstungen vorzunehmen,
21. die forstliche Nutzung der naturnahen Feucht- und Nasswälder und der Waldflächen mit besonderer Schutzfunktion für den Biotop-, Geotop- und Gewässerschutz in der Gemarkung Klein Salitz Flur 2, innerhalb der Flurstücke 71, 72, 73, 79, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, in der Gemarkung Schönwolde Flur 1, innerhalb der Flurstücke 106/1, 108, 115/2, 121/1, 122, 124, 126, in der Gemarkung Schönwolde Flur 2, innerhalb der Flurstücke 34, 36, 37,

- 39/1, 41/1, 42, 43, 47, 48, 49, 52, in der Gemarkung Kneese Flur 1, innerhalb der Flurstücke 56, 57, 58, 59, 60, 61, in der Gemarkung Dorf Kneese Flur 1, innerhalb der Flurstücke 2, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 54, 55, in der Gemarkung Neuenkirchen Flur 1, innerhalb der Flurstücke 138, 139, 140, 141/1, 158, in der Gemarkung Neuenkirchen Flur 4, innerhalb der Flurstücke 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56 und in der Gemarkung Drönne- witz Flur 3, Flurstück 3 entsprechend der Kennzeichnung in den als Bestandteil zur Ver- ordnung beigefügten Abgrenzungskarten durchzuführen; in den genannten Karten sind die vollständig von der Nutzung ausgenommenen Flurstücke mit einem die Flurstücksnummer umgebenden Kreis gekennzeichnet und die nutzungsfreien Bereiche der teilweise aus der Nutzung genommenen Flurstücke schraffiert dargestellt,
22. ursprünglich nichtheimische oder standortfremde Baumarten anzubauen,
 23. Totholz aus Baumhölzern oder von Höhlen- oder Horstbäumen zu entnehmen,
 24. Kahlschläge größer als einen halben Hektar anzulegen,
 25. die Jagd auf Federwild auszuüben,
 26. Wildäcker oder künstliche Suhlen neu anzulegen, Fütterungsmittel auszubringen oder Lockmittel an natürlichen Suhlen einzusetzen,
 27. die Fallenjagd mit nicht lebend fangenden Fallen auszuüben,
 28. jagdliche Einrichtungen oder Kirrungen ohne Zustimmung der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten oder anzule- gen; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang des Ersuchens des Jagdtausübungsberechtigten durch einen schriftlich begründeten Bescheid verweigert wird,
 29. im Rahmen der Ausübung des Jagdrechtes das Gebiet zu anderen Zwecken als zum Ab- transport erlegten Wildes oder zur Errichtung jagdlicher Einrichtungen zu befahren,
 30. zu angeln.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten

1. nach § 4 Satz 3 Nr. 4, 7, 10, 11 und 12 bleibt die ordnungsgemäße, standortangepasste, landwirtschaftliche Nutzung und Pflege der bei In-Kraft-Treten der Verordnung als Grünland genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass für Standorte vom Aussterben bedrohter Pflanzen- arten und seltener Pflanzengesellschaften die Naturschutzbehörde das Durchführen oder Unterlassen von Bewirtschaftungsmaßnahmen kleinflächig und jährlich in Abstimmung mit den Nutzern festlegen kann; § 20 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt,
2. nach § 4 Satz 3 Nr. 5, 8, 10, 11 und 12 bleibt die ordnungsgemäße Ausübung des Jagd- rechtes,
3. nach § 4 Satz 3 Nr. 4, 7, 11 und 12 bleiben die ordnungsgemäße forstliche Nutzung der bisher als Wald genutzten Flächen gemäß den Grundsätzen und Zielen der naturnahen Forstwirtschaft sowie die Umwandlung von Nadelholzbeständen in Teilbereichen der unter § 4 Satz 3 Nr. 21 aufgeführten Flächen in Laubholzbestände, für die eine anschließende Nullnutzung vorgesehen ist,
4. nach § 4 Satz 3 Nr. 1, 4, 11 und 12 bleiben Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen (kein Neu- bau) im Einvernehmen mit der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde,
5. nach § 4 Satz 3 Nr. 1, 6, 7, 11, 12 und 13 bleiben Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, soweit diese zur Aufrechterhaltung der Vorflut für landwirtschaftliche Nutzflächen unab- dingbar sind und die Maßnahmen nach einem mit der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungs- plan durchgeführt werden,
6. nach § 4 Satz 3 Nr. 3, 5, 7 und 23 bleiben die erforderlichen und einvernehmlich mit der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde fest- gelegten Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Wege und Brückenbauwerke,
7. nach § 4 Satz 3 Nr. 10, 11, 12, 13 und 14 bleibt die Ausübung der dienstlichen Tätigkeiten durch Beauftragte der Behörden,
8. nach § 4 Satz 3 Nr. 11 und 12 bleibt das Betreten und Befahren der jeweiligen Grundstücke des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte

- oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
9. nach § 4 Satz 3 Nr. 15 bleibt das Aufstellen oder Anbringen von Naturschutz- und Hinweistafeln mit Zustimmung der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. nach § 4 Satz 3 Nr. 30 bleibt das Angeln vom bestehenden Steg im Nordostbereich des Neuenkirchener Sees,
 11. nach § 4 Satz 3 bleiben Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes und zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit und Besucherlenkung, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Geboten nach den §§ 4 und 5 hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt.
- (2) Von den Verboten und Geboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) § 18 Abs. 1 bis 4 des Landesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 3 Nr. 1 bis 24 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist. Die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Naturschutzbehörde und die Höhe der Geldbuße bestimmen sich nach § 69 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 3 Nr. 6 des Landesjagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 3 Nr. 25 bis 29 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße sowie die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Jagdbehörde bestimmen sich nach § 41 Abs. 4 und 5 des Landesjagdgesetzes.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 32 des Landesfischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot nach § 4 Satz 3 Nr. 30 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Fischereibehörde bestimmen sich nach § 26 Abs. 2 und 4 des Landesfischereigesetzes.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
Schwerin, den 2. Mai 2006

Der Umweltminister

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und
Fischerei

Prof. Dr. Wolfgang Methling

Dr. Till Backhaus

